

# **Gebührensatzung über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Neuenkirchen**

---

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584)

sowie der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Gemeinde Neuenkirchen vom 02.05.2012 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 20.02.2018 folgende Satzung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

§ 1	Erhebungsgrundsatz
§ 2	Gebührenmaßstab
§ 3	Gebührensatz
§ 4	Gebührensschuldner
§ 5	Entstehung der Gebührenpflicht
§ 6	Festsetzung und Fälligkeit
§ 7	Auskunftspflicht
§ 8	Anzeigepflicht
§ 9	Ordnungswidrigkeiten
§ 10	Inkrafttreten

## **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Neuenkirchen erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren.

## **§ 2 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühr ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>) der gebührenpflichtigen Abwassermenge. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Die entsorgte Menge bemisst sich nach der Messvorrichtung des Spezialfahrzeugs.
- (3) Die nach Absatz 2 ermittelte Menge ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten schriftlich zu bestätigen.
- (4) Das für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

### **§ 3 Gebührensatz**

- (1) Die Entsorgungsgebühr unterteilt sich in eine Grundgebühr und Zusatzgebühren- Die Grundgebühr wird nach der Menge des entsorgten Inhalts der Abwasseranlage berechnet und beträgt:
  - für abflusslose Gruben: 9,38 €/m<sup>3</sup>
  - für Kleinkläranlagen: 19,22 €/m<sup>3</sup>
- (2) Die Zusatzgebühr für Schlauchmehrlängen beträgt
  - Zulage für Saugschlauch ab 10 m: 0,60 €/m
- (3) Die Zusatzgebühr für das Entleeren an Sonn- und Feiertagen beträgt 85,68 €/Anfahrt.
- (4) Die Zusatzgebühr für die vergebliche Anfahrt beträgt 41,65 €/Anfahrt.

### **§ 4 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der durchgeführten Entleerung für die betreffenden Grundstücksentwässerungsanlagen Anschluss- und Benutzungspflichtiger war. Mehrere Anschluss- und Benutzungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ablauf des Tages, an dem die Annahme zur Entleerung bzw. Entschlammung erfolgte.

### **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch die Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (TAB) und wird den Gebührenpflichtigen durch Zustellung eines schriftlichen Bescheides bekannt gemacht. Die Gebühren sind an die im Bescheid angegebene Stelle zu zahlen.
- (2) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 7 Auskunftspflicht**

Die Abgabeschuldner und ihre Vertreter haben der TAB jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind und zu dulden, dass Beauftragte der TAB das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu prüfen.

## § 8 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der TAB vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat dies der Abgabepflichtige der TAB unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Absatz 1 und 2 KAG M-V handelt, wer entgegen §§ 7 und 8 seiner Auskunft- und Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 17 Absatz 3 KAG M-V mit Geldbußen bis zu 10.000 € geahndet werden.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18.03.2013 außer Kraft.

Neuenkirchen, den 24.04.2018

  
H. Ritschel  
Bürgermeister



### Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Die Bürgermeisterin erhält die Ermächtigung, diese Satzung nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Rechtsaufsichtsbehörde, öffentlich bekannt zu machen.